



Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)

Revision 2012

Ergebnisse der Anhörung

11. Januar 2013

1 Ausgangslage und Anhörungsverfahren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012) eine Anhörung bei den Kantonen und interessierten Kreisen durchgeführt. Die Revision der Störfallverordnung sieht eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Rohrleitungsanlagen vor. Im Zusammenhang mit Überbauungen und Einzonungen in der Umgebung von Rohrleitungsanlagen stieg das Störfallrisiko in den letzten Jahrzehnten ständig an. Der bestehende Ausschluss der Rohrleitungsanlagen aus dem Geltungsbereich der StFV lässt sich heute aus Sicherheitsüberlegungen nicht mehr rechtfertigen. Im Rahmen dieser geplanten Störfallverordnungsänderung soll auch der Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (04.3664) Folge geleistet werden, welche eine bessere Koordination von Raumplanung und Umweltschutz verlangt. Damit die Risiken in der Umgebung von störfallrelevanten Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen nicht weiter zunehmen, soll die im geltenden Raumplanungsgesetz bereits bestehende Pflicht zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in der StFV verankert und entsprechend konkretisiert werden.

Die Anhörung dauerte vom 1. Februar 2012 bis am 7. Mai 2012. Insgesamt wurden 41 Stellen angeschrieben. 6 angeschriebene Adressaten haben auf eine Stellungnahme verzichtet oder nicht geantwortet. Zudem haben 10 nicht angeschriebene Institutionen zur Vorlage eine Stellungnahme eingereicht (Gaznat SA, ASTAG, Erdgas ZH, Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie, Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), WWF, bauenschweiz, Centre Patronal, HEV Schweiz, Stadt Zürich). Zur Aufnahme der Rohrleitungsanlagen und des Koordinationsartikels betreffend Raumplanung und Störfallvorsorge in den Geltungsbereich der StFV haben sich insgesamt 25 Kantone, 13 Wirtschafts- und Industrieverbände sowie 7 weitere Interessenten (wie Schweizerische Kantonsplanerkonferenz, Schweizerischer Städteverband, Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), WWF, Stadt Zürich, HEV Schweiz) geäußert.

2 Gesamtbeurteilung

Die Auswertung der Anhörung zur Aufnahme der Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StFV zeigt, dass sämtliche Stellungnahmen die Aufnahme der Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StFV grundsätzlich begrüßen. Die CARBURA und die Erdölvereinigung erachten die Aufnahme der Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StFV aber als verfrüht,

da die Methodik zur Beurteilung der Risiken bei Erdöl-Pipelines erst in Erarbeitung sei. Sie erachten es als sinnvoll, zunächst die Ergebnisse aus diesen Pilotstudien abzuwarten, um mögliche neue Erkenntnisse sowie den Zeitbedarf zur Erstellung von Kurzberichten und ggf. Risikoermittlungen in der Revision der StFV berücksichtigen zu können.

Die Auswertung der Anhörung zur Aufnahme eines Artikels zur Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung in den Geltungsbereich der StFV wird von 43 Anhörungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Zwei Anhörungsteilnehmer lehnen den Koordinationsartikel mit der Begründung ab, dass sich das Koordinationsgebot aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 RPG ergibt und es keinen Sinn macht, dieses in einer Spezialverordnung zu wiederholen. Für einige Angehörte geht der Koordinationsartikel hingegen zu wenig weit, da er sich nur auf Ein- und Umzonungen beziehe, das Problem von Bauten in bestehenden Bauzonen in der Nähe von Störfallanlagen aber nicht angehe.

Bei den 6 Adressaten, die keine Stellungnahme abgegeben haben ist davon auszugehen, dass sie sich stillschweigend mit den Änderungen einverstanden erklären.

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Haltung der 51 Anhörungsteilnehmer, die offiziell zur Anhörung eingeladen wurden oder aufgrund der Veröffentlichung eine Stellungnahme abgegeben haben.

Aufnahme der Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StFV

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 51 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	17 (33%)	14 Kantone (AG, FR, GE, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH) 2 Wirtschafts- und Industrieverbände (scienceindustries, SBB) 1 weitere Interessenten (VKF)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	23 (45%)	11 Kantone (AR, AI, BE, BL, BS, GR, JU, NW, SO, TG, TI) 8 Wirtschafts- und Industrieverbände (SVGW, Erdgas ZH, CARBURA, EV, Swissgas, Gaznat SA, VSS, Centre Patronal) 4 weitere Interessenten (Schweizerische Kantonsplanerkonferenz, FKS, WWF, HEV Schweiz)
Ablehnend	0 (0%)	
keine Stellungnahme abgegeben	11 (22%)	1 Kanton (GL) 4 Wirtschafts- und Industrieverbände (ASTAG, ecoswiss, bauenschweiz, BLS AG) 6 weitere Interessenten (Stadt Zürich, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband, SUVA, Schweizerischer Feuerwehrverband, Verband öffentlicher Verkehr)

Aufnahme des Koordinationsartikels „Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung“

Gesamtbeurteilung	Anzahl: 51 (100%)	Anhörungsteilnehmer
Zustimmend, ohne Änderungsanträge	21 (41%)	13 Kantone (AG, AR, AI, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VS) 5 Wirtschafts- und Industrieverbände (scienceindustries, SBB, SVGW, Erdgas ZH, Swissgas) 3 weitere Interessenten (VKF, FKS, WWF)
Zustimmend, mit Änderungsanträgen	22 (43%)	11 Kantone (BE, BL, BS, FR, GE, NE, SG, SZ, TI, VD, ZH) 7 Wirtschafts- und Industrieverbände (CARBURA, EV, Gaznat SA, ASTAG, VSS, bauenschweiz, ecoswiss) 4 weitere Interessenten (Schweizerische Kantonsplanerkonferenz, Stadt Zürich, Schweizerischer Städteverband, HEV Schweiz)
Ablehnend	2 (4%)	1 Kanton (ZG) 1 Wirtschafts- und Industrieverband (Centre Patronal)
keine Stellungnahme abgegeben	6 (12%)	1 Kanton (GL) 1 Wirtschafts- und Industrieverband (BLS AG) 4 weitere Interessenten (Schweizerischer Gemeindeverband, SUVA, Schweizerischer Feuerwehrverband, Verband öffentlicher Verkehr)

Angesichts der breiten, grundsätzlichen Zustimmung wird das UVEK dem Bundesrat beantragen, die Revision der StFV mit geringfügigen, nachfolgend erwähnten Anpassungen zu genehmigen.

3 Kritik und Änderungsanträge zu einzelnen Bereichen

Die nachfolgenden Kapitel 3.1 bis 3.7 befassen sich mit den hauptsächlichen Änderungsanträgen der grundsätzlich befürwortenden Stellungnahmen. Auf den Rückweisungsantrag der CARBURA und der Erdölvereinigung sowie die beiden generell ablehnenden Stellungnahmen zur Aufnahme eines Artikels zur Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung wird in den Kapiteln 3.8 und 3.9 eingegangen. Die Beurteilung des BAFU erfolgte in allen Punkten im Einvernehmen mit dem BFE.

3.1 Zweck und Geltungsbereich (Art. 1)

- Ein Kanton stellt fest, dass die Reihenfolge in Art. 1 Abs. 3 „Betriebe, Rohrleitungsanlagen und Verkehrswege“ nicht konsistent ist mit der sonst verwendeten Reihenfolge in der Verordnung „Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen“.

Die Beurteilung des BAFU:

Im Sinne der Konsistenz unterstützt das BAFU diesen Antrag.

Die Reihenfolge soll im Verordnungsentwurf angepasst werden.

- Swissgas und Gaznat SA beantragen in ihren Stellungnahmen, in Art. 1 Abs. 3 (Auffangtatbestand) Rohrleitungsanlagen zu streichen. Art. 1 Abs. 3 erlaubt den Vollzugsbehörden, Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungsanlagen, welche aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Bevölkerung und die Umwelt schwer schädigen können und aufgrund der in der StFV festgelegten Kriterien nicht dem Geltungsbereich unterstehen, im Einzelfall trotzdem zu unterstellen.

Die CARBURA und die EV beantragen, Art. 1 Abs. 3 nur auf Erdgasleitungen zu beziehen, da aufgrund der Kriterien unter Art. 1 Abs. 2 Bst. f bereits das ganze Erdölnetz nach Rohrleitungsverordnung in den Geltungsbereich der StFV zu liegen kommt und sich dieser Artikel gemäss Ausführungsbestimmungen im Erläuterungsbericht auf Erdgasleitungen bezieht.

Die Beurteilung des BAFU:

Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, können bei Erdgasleitungen, welche die Kriterien unter Art. 1 Abs. 2 Bst. f nicht erfüllen, aber im Geltungsbereich der Rohrleitungsverordnung (RLV, SR

746.11) sind, schwere Schädigungen an exponierten Stellen mit einer hohen Bevölkerungsdichte nahe zur Leitung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb erachtet es das BAFU, auch in Analogie zu den Betrieben und Verkehrswegen als gerechtfertigt, dass die Vollzugsbehörde die Möglichkeit hat, solche Erdgasleitungen im Einzelfall und beim Nachweis, dass eine schwere Schädigung möglich ist, der StFV zu unterstellen.

Gemäss den Kriterien unter Art. 1 Abs. 2 Bst. f untersteht das ganze Ölleitungsnetz der StFV, welches der RLV untersteht. Die Feststellung der Carbura und der EV, dass sich dieser Artikel deshalb auf Erdgasleitungen bezieht, ist korrekt. Aufgrund der Systematik und Terminologie in der Verordnung erachtet es das BAFU aber trotzdem als sinnvoll, Rohrleitungsanlagen zu schreiben.

Die Anträge sollen im Verordnungsentwurf nicht aufgenommen werden.

3.2 Angaben zum Kurzbericht (Art. 5)

- Von einigen Kantonen wird beantragt, Art. 5 Abs. 3 mit einem Bst. b in Analogie zu den Angaben bei Betrieben und Verkehrswegen wie folgt zu ergänzen: „Angaben über die Art, die Zusammensetzung, den Aggregatzustand und den Betriebsdruck der beförderten Stoffe und Zubereitungen sowie Angaben zum Unfallgeschehen.“ Gemäss Art. 1 RLV können in den der Rohrleitungsverordnung unterstellten Rohrleitungsanlagen „flüssige“ oder „gasförmige“ Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination befördert werden. Deshalb ist die ausdrückliche Angabe des beförderten Guts durch den Inhaber eine wichtige und unverzichtbare Grundinformation zur Beurteilung des Kurzberichtes.

Die Beurteilung des BAFU:

In Analogie zu den Betrieben und Verkehrswegen unterstützt das BAFU diesen Antrag.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

- Ein Kanton beantragt, in Art. 5 Abs. 3 im ersten Satz das Wort „bestehenden“ ersatzlos zu streichen. Dies mit dem Argument, dass bei den Betrieben (Art. 5 Abs. 1) und Verkehrswegen (Art. 5 Abs. 2) auch nicht zwischen bestehenden und neuen Anlagen unterschieden wird.

Die Beurteilung des BAFU:

Im Sinne der Analogie mit den Betrieben und Verkehrswegen unterstützt das BAFU diesen Antrag. Die unter Abs. 2 Bst. f festgelegten Kriterien gelten sowohl für bestehende wie auch für neue Anlagen.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

3.3 Beurteilung der Risikoermittlung (Art. 7)

- Die Industrie beantragt in einigen Stellungnahmen, bei der Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos von Rohrleitungsanlagen das öffentliche Interesse der Versorgungssicherheit ausdrücklich zu erwähnen. Dieser wichtigen Bedeutung von Rohrleitungsanlagen, Tanklagern und Raffinerien für die Schweizer Landesversorgung sei bei der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge spezifisch und prioritär Rechnung zu tragen.

Die Beurteilung des BAFU:

Die Beurteilung der Risiken, insbesondere im Übergangsbereich, wo die Vollzugsbehörde im Rahmen einer Interessenabwägung die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und der Umwelt den privaten und öffentlichen Interessen am Betrieb, Verkehrsweg oder der Rohrleitungsanlage gegenüberzustellen und abzuwiegen hat, wird in einer Vollzugshilfe des BAFU, den Beurteilungskriterien zur StFV, abgehandelt. Diese werden zur Zeit mit einer Arbeitsgruppe, in welcher auch die Erdgas- und die Erdölwirtschaft vertreten sind, überarbeitet. Das BAFU wird den Aspekt der Versorgungssicherheit im Rahmen der Beurteilungskriterien aufnehmen.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf nicht aufgenommen werden.

3.4 Grundsätze beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen (Anhang 2)

- Ein Kanton beantragt, dass Anhang 2.4 Bst. a in Analogie zu den Betrieben und Verkehrswegen wie folgt ergänzt wird: „Eine geeignete Linienführung bzw. einen geeigneten Standort wählen **und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten.**“

Die Beurteilung des BAFU:

In Analogie zu den Betrieben und Verkehrswegen unterstützt das BAFU diesen Antrag.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

- Einige Anhörungsadressaten beantragen, dass im Anhang 2.4 die Grundsätze des Art. 3 der StFV „Allgemeine Sicherheitsmassnahmen“ für die Rohrleitungsanlagen aufzuführen sind, oder dass diese zur Schaffung von Klarheit und Transparenz über die Gesamtheit der diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen in geeigneter Form (z.B. in einer Vollzugshilfe) zu benennen sind.

Die Beurteilung des BAFU:

Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, sollen im Anhang 2.4 keine Vorschriften aus anderen Gesetzen wiederholt werden. Ob die Erarbeitung einer Dokumentation, in welcher alle diese Grundlagen zusammengefasst werden sinnvoll und notwendig ist, soll nach der Inkraftsetzung der StFV mit den Kantonen und der Industrie geprüft werden.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf nicht aufgenommen werden.

- Ein Anhörungsadressat stellt in Anhang 2.4 Abs. c eine Differenz zu den Betrieben und Verkehrswegen fest, da dort von Einsatzdiensten anstelle von Ereignisdiensten gesprochen wird und beantragt die Verwendung von Ereignisdiensten.

Die Beurteilung des BAFU:

In Analogie zu den Betrieben und Verkehrswegen unterstützt das BAFU diesen Antrag.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

3.5 Angaben zur Risikoermittlung (Anhang 4)

- Einige Kantone beantragen, im Anhang 4.4 in Analogie zu den Betrieben (Anhang 4.1) und den Verkehrswegen (Anhang 4.3) eine Ziffer 32 mit dem Titel „Gefahrenpotenzial“ und folgendem Wortlaut einzuführen: „Übersicht über die wesentlichen Gefahrenpotenziale und deren Charakterisierung.“

Die Beurteilung des BAFU:

In Analogie zu den Betrieben und Verkehrswegen, sowie in Anlehnung an die Ergänzung der Angaben im Kurzbericht (siehe Kapitel 3.2 in diesem Bericht) unterstützt das BAFU diesen Antrag.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

3.6 Übergangsfrist (Art. 25)

- Einige Anhörungsadressaten fordern anstelle der in der Ordnungsänderung vorgeschlagenen Übergangsfrist von 5 Jahren zur Einreichung der Kurzberichte Übergangsfristen von 2 bis 3 Jahren in Analogie zu den Übergangsfristen nach dem Inkraftsetzen der StFV im Jahre 1991 für die Betriebe und Verkehrswege.

Die Beurteilung des BAFU:

BFE und BAFU sind mit zwei Arbeitsgruppen, in welchen die Erdgas- und die Erdölwirtschaft sowie Kantone vertreten sind, bereits daran, die Grundlagen für die netzweite Risikoüberprüfung des ca. 2'200 km langen Erdgas- und des ca. 200 km lange Erdölleitungsnetzes zu schaffen. Aufgrund der noch nicht vollständig entwickelten methodischen Grundlagen für die Risikoüberprüfung des Erdölnetzes sowie aufgrund des grösseren Aufwandes zur Datenbeschaffung beim deutlich längeren Erdgasnetz erachtet das BAFU eine Übergangsfrist von fünf Jahren als angemessen. Die Erfahrung der Übergangsfrist für die Betriebe und

Verkehrswege nach dem Inkraftsetzen der StFV im Jahre 1991 hat zudem gezeigt, dass diese Fristen aufgrund des grossen Aufwandes bei der Datenbeschaffung zu kurz waren.

Der Antrag soll im Verordnungsentwurf nicht aufgenommen werden.

3.7 Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 11a)

- Einige Anhörungsadressaten befürchten, dass durch die Einführung von Art. 11a das Störer- / Verursacherprinzip geschwächt wird. Sie beantragen, dass im Art. 11a klar zum Ausdruck kommt, dass dieser Koordinationsartikel die Inhaber von Anlagen nicht davon entbindet, alle Massnahmen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich zumutbar sind zu treffen.

Andererseits gibt es einige Anhörungsadressaten denen der Artikel Art. 11a zu wenig weit geht, da er sich auf die Ein- und Umzonung beschränkt und die Problematik von Bauten in bestehenden Bauzonen in der Nähe von Störfallanlagen nicht angeht.

Die Beurteilung des BAFU:

Im Erläuterungsbericht hält das BAFU fest, dass der Inhaber grundsätzlich alle wirtschaftlich tragbaren sicherheitstechnischen Massnahmen zur Risikosenkung zu treffen hat und dass durch die Behörden zudem je nach raumplanerischer Interessenabwägung die notwendigen raumplanerischen Massnahmen zu treffen sind. Am Störerprinzip (der Inhaber einer gefährlichen Anlage hat alle Vorsorgemassnahmen zu treffen, weil ihm das betreffende Risiko zuzurechnen ist) und am Verursacherprinzip (der Inhaber eines gefährlichen Betriebs, der gestützt auf dem Störerprinzip Sicherheitsmassnahmen vornehmen muss, hat diese selbst zu bezahlen) wird sich durch diesen Artikel nichts ändern. Basierend auf der heutigen gesetzlichen Grundlage wäre eine Änderung dieser Prinzipien nach Abklärungen des BAFU nicht möglich. Wenn die verhältnismässigen Massnahmen beim Inhaber ausgeschöpft sind, hat die Planungsbehörde im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung aber auch die Störfallvorsorge zu berücksichtigen und damit auch das Interesse am Weiterbestand der risikoträchtigen Anlage, insbesondere wenn diese im öffentlichen Interesse betrieben wird.

Wie die Anhörungsadressaten, denen der Artikel 11a zu wenig weit geht richtig feststellen, entsteht das Problem der Verdichtung der Bevölkerung in der Umgebung von Anlagen heute oft in bestehenden Bauzonen. Im Spannungsfeld von Verursacher- / Störerprinzip, Raumplanung, Schutz der Bevölkerung und Umwelt sowie Weiterbestand von risikoträchtigen Anlagen im öffentlichen Interesse will das BAFU im Zuge der Revision der StFV im Jahre 2015 zur Anpassung der StFV ans neue Chemikalienklassierungssystem GHS Lösungen zur Entschärfung dieser Problematik mit allen Betroffenen suchen.

3.8 Rückweisungsantrag CARBURA und Erdölvereinigung EV

- Die CARBURA und die EV erachten die Aufnahme der Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StFV als verfrüht, da die Methodik zur Beurteilung der Risiken bei Erdöl-Pipelines erst in Erarbeitung ist. Sie erachten es als sinnvoll, zunächst die Ergebnisse aus diesen Pilotstudien abzuwarten, um mögliche neue Erkenntnisse sowie den Zeitbedarf zur Erstellung von Kurzberichten und ggf. Risikoermittlungen in der Revision der StFV berücksichtigen zu können. Sie beantragen deshalb, die Revision zurückzustellen, bis die Methodik erarbeitet ist und erste Pilotstudien und Resultate zu den Risiken der Erdölleitungen vorliegen.

Die Beurteilung des BAFU:

Durch die Übergangsfrist von 5 Jahren bleibt nach Ansicht des BAFU genügend Zeit, die Entwicklung der Methodik für die Überprüfung der Risiken (Screeningmethode) zu Ende zu führen und umzusetzen, so dass die Kurzberichte nach 5 Jahren vorliegen können. Die Situation bei den Erdölleitungen präsentiert sich nicht anders als diejenige der Betriebe und Verkehrswege bei der Inkraftsetzung der StFV. Auch dort mussten nach der Inkraftsetzung der StFV die methodischen Grundlagen zur Erstellung und Beurteilung der Kurzberichte noch erarbeitet werden und dies

wohlverstanden innerhalb einer kürzeren Übergangsfrist (2 Jahre). Aufgrund dieser Ausführungen, der rechtlich klaren Grundlage und der andererseits vielen positiven Rückmeldungen zur Aufnahme der Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StFV lehnt das BAFU den Antrag der CARBURA und der EV ab.

Der Antrag soll abgelehnt werden.

3.9 Ablehnende Stellungnahmen zur Aufnahme eines Koordinationsartikels Störfallvorsorge und Raumplanung (Art. 11a)

- Zwei Anhörungsadressaten beantragen, dass auf die Einführung eines neuen Art. 11a, Koordination der Richt- und Nutzungsplanung mit der Störfallvorsorge zu verzichten ist. Dies deshalb, da sich das Koordinationsgebot der Richt- und Nutzungsplanung bereits aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 RPG ergibt und es keinen Sinn macht, in einer Spezialverordnung diese Koordinationspflicht zu wiederholen.

Die Beurteilung des BAFU:

Wie im Begleitschreiben zur Anhörung erwähnt, soll mit der Aufnahme dieses Koordinationsartikels auch der Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (04.3664) Folge geleistet werden, welche eine bessere Koordination von Raumplanung und Umweltschutz verlangt. Zudem stellt Art. 11a keine Wiederholung, sondern eine Konkretisierung der Koordinationspflicht dar. Obwohl die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung schon heute Pflicht ist, wurde diese in den vergangenen Jahren aufgrund von Informationslücken nicht selten vernachlässigt. Aufgrund dieser Ausführungen und der andererseits vielen positiven Rückmeldungen soll der Antrag aus diesen beiden Stellungnahmen abgelehnt werden.

4 Änderungen der Verordnung für die zweite Ämterkonsultation

Aus der ersten Ämterkonsultation und der Anhörung ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen. Für die zweite Ämterkonsultation wird die Verordnung mit den unter Kapitel 3 beschriebenen Anpassungen ergänzt.

5 Anhang: Eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone (Staatskanzleien)	
AG	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
AR	Regierungsgebäude, Postfach, 9102 Herisau
AI	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
BE	Postgasse 68, 3000 Bern 8
BL	Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
BS	Rathaus, Postfach, 4001 Basel
FR	Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
GE	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
GR	Reichsgasse 35, 7001 Chur
JU	Rue du 24-Septembre, 2800 Delémont
LU	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
NE	Château, 2001 Neuchâtel
NW	Rathaus, 6370 Stans
OW	Rathaus, 6060 Sarnen
SG	Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
SH	Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen
SO	Rathaus, 4509 Solothurn
SZ	Postfach, 6431 Schwyz
TG	Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
TI	Residenza Governativa, 6501 Bellinzona
UR	Postfach, 6460 Altdorf 1
VD	Château cantonal, 1014 Lausanne
VS	Palais du Gouvernement, 1950 Sion
ZG	Postfach 156, 6301 Zug
ZH	Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
2. Wirtschafts- und Industrieverbände	
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
CARBURA	Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- & Brennstoffe, Postfach, 8021 Zürich
EV	Erdölvereinigung, Spitalgasse 5, 8001 Zürich
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich
Swissgas	Grütlistrasse 44, 8027 Zürich
SBB	Schweiz. Bundesbahnen, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65
Gaznat SA	Av. Général-Guisan, 1800 Vevey
ASTAG	Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Weissenbühlweg 3, 3007 Bern
Erdgas ZH	Aargauerstr. 182, 8010 Zürich
VSS	Verband der Schweiz. Schmierstoffindustrie, Zentralstrasse 37, 8003 Zürich
Bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, Weinbergstrasse 55, Postfach, 8035 Zürich
Centre Patronal	Case postale 1215, 1001 Lausanne
ecoswiss	Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft, Spanweidstr. 3, 8006 Zürich

3. Weitere Interessenten

VKF	Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, Postfach, 3001 Bern Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
WWF	Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz, Bundesgasse 20, 3011 Bern
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz, Seefeldstrasse 60, Postfach, 8032 Zürich
Stadt Zürich	Umwelt- und Gesundheitsschutz, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich
KPK	Schweizerische Kantonsplanerkonferenz, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn